

Stand vom
01.07.2021

Reglement Spezialfinanzierung Landschaftsfonds (SF Landschaftsfonds; SF L-Fonds; L-Fonds-Reglement; Landschaftsfonds-Reglement)

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost,

gestützt auf

- Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Oberland-Ost vom 18. Juni 2008 ¹
- Artikel 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung,
beschliesst:

1. Gegenstand des Reglements Spezialfinanzierung Landschaftsfonds

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung Landschaftsfonds bezweckt die Sicherstellung der Unterstützung von

- a. Projekten der Landschaftspflege, welche dem Erhalt bestehender Landschaftselemente dienen,
- b. Projekten der Landschaftsverbesserung, welche eine ökologische und/oder landschaftsästhetische Aufwertung darstellen, und
- c. Projekten zur Bildung, Sensibilisierung und Information zu Landschaftsthemen.

2. Äufnung, Entnahme, Plafonierung und Verzinsung der Spezialfinanzierung

Einlagen

Art. 2 Die Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost leisten jährlich einen Pro-Kopf-Beitrag an den regionalen Landschaftsfonds auf Basis der aktuellen FILAG-Einwohnerzahlen.

²Die Regionalversammlung legt den Pro-Kopf-Beitrag fest.

³Ein allfälliger jährlicher Ertragsüberschuss der Funktion "Projekte L-Fonds" wird der Spezialfinanzierung Landschaftsfonds zugeführt.

Entnahme

Art. 3 Ein allfälliger jährlicher Aufwandüberschuss der Funktion "Projekte L-Fonds" wird aus der Spezialfinanzierung gedeckt.

Plafonierung

Art. 4 Übersteigt der Landschaftsfonds den Saldo von 150'000 Franken per 31.12., wird das Inkasso des Gemeindebeitrags an den regionalen Landschaftsfonds solange ausgesetzt, bis der Landschaftsfonds den Saldo von 100'000 Franken per 31.12. wieder unterschreitet.

Verzinsung

Art. 5 Verpflichtungen und Vorschüsse werden nicht verzinst.

3. Mittelverwendung

Projektbeiträge

Art. 6 Aus dem regionalen Landschaftsfonds werden in der Region Oberland-Ost mitfinanziert:

- a. Projekte, die der Pflege der Kulturlandschaften (wiederkehrend) oder
- b. der Aufwertung von Kulturlandschaften (einmalig) dienen,

¹ Fassung vom 1.01.2021

- c. Projekte zur Bildung, Sensibilisierung und Information im Zusammenhang mit Landschaftsthemen,
- d. sämtliche Aufwände der Regionalkonferenz Oberland-Ost im Zusammenhang mit dem Projekt Kulturlandschaftspreis.

²Die Projektbeiträge sind in der Regel subsidiär auszurichten und dienen der Mitfinanzierung von verbleibenden Restkosten.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Projektbeiträge.

⁴Für die Umsetzung des Kulturlandschaftspreises gilt der Gesellschaftsvertrag mit den regionalen Tourismusorganisationen².

Arbeitshilfen

Art. 7 Die Kommission Landschaft legt in Arbeitshilfen die unterstützten bzw. nicht unterstützten Projektarten fest. Diese Arbeitshilfen werden durch die Kommission Landschaft genehmigt und der Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Oberland-Ost zur Kenntnis gebracht.

Beitragsbeschlüsse

Art. 8 In Anwendung der Arbeitshilfen beschliesst die Kommission Landschaft die Projektbeiträge auf Antrag der Fachstelle Landschaft.

²Projektbeiträge unter 3'000 Franken beschliesst die Fachstelle Landschaft in eigener Kompetenz und informiert die Kommission Landschaft darüber.

4. Schlussbestimmungen

Änderungen des Reglements

Art. 9 Die Änderung des Reglements unterliegt dem Beschluss durch die Regionalversammlung.

Aufhebung bisheriges Reglement

Art. 10 Das Reglement für die Umsetzung der Ziele und Massnahmen des Landschaftsentwicklungskonzepts Region Oberland-Ost (R-LEK) vom 22.03.2002, welches anlässlich der Gründungsversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost vom 18.06.2008 durch die Regionalkonferenz übernommen wurde, wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11 Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost am 1. Juli 2021 in Kraft.

Interlaken, 30. Juni 2021


Im Namen der Regionalversammlung
der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Der Präsident:



Peter Aeschmann

Der Geschäftsführer:



Stefan Schweizer

² Gesellschaftsvertrag vom 19.08.2015

Auflagezeugnis

Öffentliche Auflage

Das Reglement "Spezialfinanzierung Landschaftsfonds" lag vom 28. Mai bis zum 26. Juni 2021 während 30 Tagen vor der Beschlussfassung durch die Regionalversammlung auf der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Oberland-Ost öffentlich auf. Die Publikation erfolgte in den Amtsanzeigern vom 27. und 28. Mai 2021.